

§ 10 NÖ HAG 1979 § 10

NÖ HAG 1979 - NÖ Hundeabgabegesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at